

Keine Arbeit auf Abruf ohne Risikobewertung

Der Art. 14/c des Gesetzesdekretes Nr. 81/2015 verbietet ausdrücklich die Beschäftigung von Mitarbeitern auf Abruf, wenn der Betrieb die Risikobewertung nicht gemacht hat. Das Nationale Arbeitsinspektorat zitiert im Rundschreiben Nr. 49 vom 15.03.2018 die Urteile des Tribunal Vicenza Nr. 343/2017 und Tribunal Mailand Nr. 1806 und 1810/2017 und weist ausdrücklich darauf hin, dass abgeschlossene Arbeitsverträge auf Abruf bei **fehlender Risikobewertung nichtig sind** und das Arbeitsverhältnis als **normales, unbefristetes Arbeitsverhältnis** eingestuft wird.

Keine befristeten Arbeitsverträge ohne Risikobewertung

Wir erinnern, dass Betriebe ohne Risikobewertung für den Bereich Arbeitssicherheit **keine befristeten Arbeitsverträge** abschließen können. Dies ist ebenfalls im Gesetzesdekret Nr. 81/2015 unter Art. 20/d geregelt. Das Tribunal von Udine hat kürzlich mit Urteil Nr. 105/2017, die Befristung eines Arbeitsvertrages **als ungültig und das Arbeitsverhältnis von Beginn an als unbefristet erklärt**.

Keine Beschäftigung von Minderjährigen mit gefährlichen Tätigkeiten ohne Risikobewertung

Für die Beschäftigung von Minderjährigen mit Verwendung von physikalischen, biologischen und chemischen Gefahrstoffen und gefährlichen Tätigkeiten (Handwerksberufe, Friseure, usw.) ist eine Zusatzgenehmigung des Arbeitsinspektorates erforderlich. Im Antrag um diese Zusatzgenehmigung sind die Eckdaten der allgemeinen Risikobewertung im Bereich Arbeitssicherheit (darin werden die Gefahren ermittelt), das Datum der spezifischen Risikobewertung für Minderjährige, das Ernennungsdatum der Verantwortlichen im Bereich Arbeitssicherheit, die medizinischen Untersuchungen, die Schulungsnachweise der Verantwortlichen im Bereich Arbeitssicherheit und das Datum der technischen Messungen wie Lärmmessung, usw., anzugeben.

Unsere Empfehlung:

Angesichts der sehr hohen Strafgebühren bei Missachtung, der Verbote für Arbeit auf Abruf, befristete Arbeitsverträge und Beschäftigung von Minderjährigen bei fehlender Risikobewertung, empfehlen wir jedem Arbeitgeber, die **Risikobewertung zu machen und die sonstigen Pflichten im Bereich Arbeitssicherheit** zu erfüllen.